

Kindergartenordnung

des Kindergartens „K a s t a n i e n w i c h t e l“ der Ortsgemeinde Heidesheim*

Aufgrund des § 32 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz wird durch Beschluss des Ortsgemeinderates vom 19. Juni 2000 folgende Verwaltungsordnung für den Kindergarten „K a s t a n i e n w i c h t e l“ der Ortsgemeinde Heidesheim, Frauenlobstraße 3, 55262 Heidesheim erlassen:

I. Allgemeines

1. Tageseinrichtung

Der Kindergarten ist eine Einrichtung der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein. Der Kindergarten wird als Teilzeiteinrichtung geführt.

2. Aufgaben

Der Kindergarten will die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Familie unterstützen, ergänzen und fortführen. Er soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Seine Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben. Um den gemeinsamen Erziehungsauftrag am Kind zu erfüllen, ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Kindergarten notwendig. Eine aktive Beteiligung der Eltern / Sorgeberechtigten an Elternabenden und sonstigen Veranstaltungen des Kindergartens ist deshalb Voraussetzung. Die letzte Verantwortung für den Kindergarten und seine Gesamtkonzeption bleibt jedoch beim Träger des Kindergarten.

3. Einzugsbereich

Für den Kindergarten gilt folgender Einzugsbereich:

Ortsgemeinde Heidesheim .

Soweit im Kindergarten freie Plätze vorhanden sind, können im Einzelfall auch Kinder aufgenommen werden, die außerhalb des Einzugsbereiches leben. Bevorzugt werden in diesem Fall Kinder aus dem Bereich der Verbandsgemeinde Heidesheim aufgenommen.

*Fußnote: geändert durch Artikel 7 der Euro-Anpassungssatzung vom 13.12.2001, geändert durch Artikel 7 der Euro-Anpassungssatzung vom 13.12.2001, geändert durch Änderungssatzung vom 28.03.2002, geändert durch Änderungssatzung vom 30.08.2002, geändert durch Änderungssatzung vom 19.08.2003, geändert durch Änderungssatzung vom 03.06.2004

II. Aufnahme, Abmeldung

1. Aufnahmealter:

In den Kindergarten können gemäß § 5 Kindertagesstättengesetz (KitastG) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn des Schuleintritts aufgenommen werden, wenn sie über die nötige körperliche und geistige Reife verfügen. Es handelt sich um einen Rechtsanspruch auf Erziehung.

2. Aufnahmevoraussetzungen:

Folgende schriftliche Unterlagen sind vor der Aufnahme vorzulegen:

- a) der vollständig ausgefüllte Anmeldebogen
- b) die ärztliche Bestätigung, daß das Kind von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer frei ist und keine Einwände gegen die Aufnahme in den Kindergarten bestehen. Die Bestätigung darf nicht älter als 1 Woche sein.
- c) die von den Erziehungsberechtigten unterzeichnete Erklärung über das Abholen bzw. Bringen des Kindes.

3. Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet der Träger im Benehmen mit der Leitung des Kindergartens. Kann eine Anmeldung nicht berücksichtigt werden, entscheidet die Ortsgemeindeverwaltung.

Für Anmeldungen, die nicht berücksichtigt werden können, da sie über die Aufnahmekapazität des Kindergartens hinausgehen, wird eine Warteliste erstellt, wobei jeweils die ältesten Kinder Priorität erhalten. Geschwisterkinder sollen nach Möglichkeit in einer Einrichtung aufgenommen werden.

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Kindergarten aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann und die Gesamtentwicklung der übrigen Kinder nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

4. Abmeldung

Das Kindergartenjahr beginnt mit dem 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die Eltern / Sorgeberechtigten haben ihr Kind bei der Leitung des Kindergartens schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende abzumelden. Bei Nichteinhaltung der Frist ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen. Aus wichtigem Grund (Wohnungswechsel, länger andauernde Krankheit) kann ein Kind mit einer kürzeren Frist zum Monatsende schriftlich abgemeldet werden.

Einen Monat vor Ablauf des Kindergartenjahres kann eine Kündigung frühestens zum 31.07. erfolgen. Für die beiden letzten Monate vor Übertritt in die Schule ist eine Abmeldung nicht zulässig.

Wird ein Kindergartenplatz einen Monat nach Zusage ohne ausreichende Begründung und nach persönlicher Aufforderung nicht in Anspruch genommen, kann über den Platz anderweitig verfügt werden. Hierbei ist der entstandene Elternbeitrag zu leisten.

III. Betrieb

1. Gruppenzusammensetzung

Die Förderung der Gesamtpersönlichkeit der Kinder geschieht vorwiegend in altersgemischten Gruppen in Form von situationsbezogenen Angeboten in den unterschiedlichsten Bereichen, wie freies Spiel, musisch-rhythmische Betätigung, Bewegungserziehung, Sprachpflege, kreatives Gestalten, Sammeln von Erfahrungen in der Natur, Umwelt und Technik, sowie Verkehrserziehung.

2. Öffnungszeiten

Der Kindergarten ist geöffnet jeweils

- montags bis freitags
von 7.15 Uhr bis 14.15 Uhr
1. Abholzeit zw. 12.15 Uhr und 12.30 Uhr
 2. Abholzeit um 14.15 Uhr

Wegen Teambesprechung der Mitarbeiter ist der Kindergarten einmal in der Woche am Nachmittag ab 13.15 Uhr geschlossen.

Abweichungen kann die Ortsgemeindeverwaltung zulassen. Sie werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt und / oder durch Elternbriefe bekanntgegeben.

3. Elternbeiträge

Der monatliche Elternbeitrag wird einkommensabhängig im Sinne des Einkommenssteuergesetzes jährlich für den Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen festgesetzt. Gläubiger der Elternbeiträge ist die Ortsgemeinde Heidesheim. Zusätzlich werden die jeweils fälligen Nebenkosten-, Tee- und Bastelgeld / 3,00 EUR und / oder Fahrtkosten / 5,00 EUR mtl. pauschal vom Träger erhoben. Die Elternbeiträge und Nebenkosten sind unter Angabe der Personenkontonummer auf ein Konto der Verbandsgemeindekasse zu entrichten. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung erleichtert die Zahlungsweise.

4. Bringen und Abholen der Kinder

Die Eltern / Sorgeberechtigten werden gebeten, ihr Kind regelmäßig und gemäß den getroffenen Vereinbarungen in den Kindergarten zu bringen bzw. abzuholen. Fehlt ein Kind länger als 3 Tage, ist der Kindergarten zu benachrichtigen.

5. Sprechzeiten

Jede Erzieherin / jeder Erzieher hat feste Sprechzeiten. Um vorherige Anmeldung wird gebeten.

6. Ferienzeiten

Innerhalb der Sommerferien in Rheinland-Pfalz wird der Kindergarten für 3 Wochen geschlossen, sowie in der Weihnachtszeit. Die Zeiten, in denen kein Kindergartenbetrieb stattfindet, werden rechtzeitig bekannt gegeben.

7. Regelung in Krankheitsfällen

Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber und ähnlichen Erkrankungen, sind die Kinder zu Hause zu behalten.

Jede *ansteckende* Krankheit eines Kindes oder eines Familienmitgliedes ist dem Kindergarten unverzüglich mitzuteilen.

Dies gilt insbesondere bei folgenden Krankheiten:

Diphtherie, Masern, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmkrankheiten, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten.

Kinder, die an einer solchen oder an einer anderen in §§ 6 und 7 Infektionsschutzgesetz genannten Krankheit erkrankt oder dessen verdächtig sind, oder die verlaust sind, dürfen den Kindergarten nicht besuchen.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit oder Verlaustung - auch in der Familie - den Kindergarten besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes erforderlich, die belegt, daß gegen einen Kindergartenbesuch des Kindes keine Bedenken bestehen.

Wenn die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes vorliegt, dem Kind aber dennoch Medikamente verabreicht werden müssen, kann keine medizinische Betreuung durch das Kindergartenpersonal erfolgen. Lediglich bei chronischen Erkrankungen (Asthma) kann eine Hilfestellung erfolgen, hierbei sind Haftungsansprüche ausgeschlossen.

8. Arbeitsgemeinschaften

Nehmen die Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen an Arbeitsgemeinschaften oder Ausbildungsveranstaltungen teil, wird der Kindergarten an diesem Tag ganz oder teilweise geschlossen. Die Eltern / Sorgeberechtigten erhalten hiervon mindestens eine Woche vorher Mitteilung. In Härtefällen wird nach Absprache mit dem Kindergarten für eine Möglichkeit der Betreuung gesorgt (Kindergarten „Zwergenhaus“ in Heidesheim oder Kindergarten „Unterm Regenbogen“ in Wackernheim).

9. Aufsicht

Das Personal des Kindergartens ist zur Aufsicht während des Aufenthaltes der Kinder im Kindergarten, einschließlich der Dauer der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnlichem verpflichtet. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Kindergartenpersonal und endet mit der Übergabe der Kinder an die Eltern / Sorgeberechtigten oder deren mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter. Für den Weg vom und zum Kindergarten sind die Eltern / Sorgeberechtigten verantwortlich.

Sollten die Personensorgeberechtigten bestimmen, dass das Kindergartenkind auch von Jugendlichen abgeholt wird, so sollte das Mindestalter 12 Jahre (je nach Reifegrad) nicht unterschritten werden.

Bei Festivitäten, an denen Eltern / Sorgeberechtigte mit Ihren Kindern teilnehmen, sind die Eltern / Sorgeberechtigten von ihrer Aufsichtspflicht nicht entbunden.

10. Heimweg

Sprechen sich die Personensorgeberechtigten dafür aus, dass das Kind den Heimweg alleine zurücklegt, übernehmen sie für mögliche Folgen die Verantwortung. Hierzu ist die in der Anlage beigefügte Erklärung abzugeben. In der Regel kann sich das Kindergartenpersonal auf eine solche Erklärung der Eltern verlassen. Bestehen jedoch Anhaltspunkte dafür, dass ein Kind für den Heimweg ohne Begleitung nach seinem Reifegrad, seiner charakterlichen Veranlagung oder wegen der Verkehrsverhältnisse auf dem Heimweg den Anforderungen des Heimwegs trotz der entsprechenden Erklärung der Eltern nicht gewachsen ist, so ist das Kindergartenpersonal verpflichtet, mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass das Kind abgeholt wird.

Wird dies abgelehnt, so kann der Betreuungsvertrag gekündigt werden.

11. Versicherungen

Die Kinder sind gemäß der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfälle auf dem direkten Weg vom und zum Kindergarten, während des Aufenthaltes im Kindergarten und während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Grundstücks versichert, auch wenn kein Kindergartenpersonal anwesend ist.

Alle Unfälle, die auf dem Wege vom und zum Kindergarten eintreten, und gegebenenfalls eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung des Kindergartens unverzüglich zu melden.

IV. Schlussvorschriften

1. Weisungsbefugnis

Das Kindergartenpersonal übt das Hausrecht aus.

Bei groben Verstößen gegen diese Kindergartenordnung und in Fällen, in denen die Eltern / Sorgeberechtigten mit der Zahlung der Elternbeiträge / Nebenkosten länger als 3 Monate in Verzug sind, kann der Kindergarten Träger den weiteren Besuch des Kindergartens mit sofortiger Wirkung untersagen.

2. Beschwerden

Beschwerden sind der Kindergartenleitung oder einer Erzieherin / einem Erzieher oder einem Mitglied des Elternausschusses oder der Ortsgemeindeverwaltung vorzutragen.

3. Elternausschuss

Für den Kindergarten ist jährlich nach Beginn des Kindergartenjahres ein Elternausschuss zu wählen. Wahl und Aufgabe des Elternausschusses ergeben sich aus der Elternausschussverordnung.

Anlage: Sozialpädagogisches Konzept für die Teilzeiteinrichtung

4. Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2000 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisher gültige Kindergartenordnung außer Kraft.

Heidesheim, 26. Juni 2000

(Karl-Werner Rump)
Ortsbürgermeister